



23. Dezember 2008

Programminformation Nr. 1 / 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Programminformation möchten wir Sie über folgende Punkte informieren:

- 1) **Änderung des EU-Referenzzinssatzes zum 01.01.2009**
- 2) **Änderungen in den Förderkreditprogrammen zum 01.01.2009**
- 3) **Umstellung der Zinsanpassungstermine**
- 4) **Innovationsförderung aus Mitteln des Zweckvermögens**

1) **Änderung des EU-Referenzzinssatzes zum 01.01.2009**

Der Beihilfewert der Förderdarlehen errechnet sich aus der Zinsdifferenz zwischen dem Zinssatz für den Kreditnehmer und dem bei Zusage gültigen EU-Referenzzinssatz. Dieser Referenzzinssatz wird monatlich festgelegt und orientiert sich an der Entwicklung des 12-Monats-EURIBOR eines vorangegangenen Zeitraumes.

Der Referenzzinssatz wird zum 01.01.2009 um 0,35 % gesenkt. In den Folgemonaten ist aufgrund des bereits erfolgten Rückgangs der 12-Monats-EURIBOR-Zinssätze mit weiteren Senkungen dieses Referenzzinssatzes zu rechnen. Je nach Entwicklung der hiervon unabhängig festgelegten Darlehenskonditionen kann sich somit eine Verringerung der Beihilfewerte der ausgereichten Darlehen ergeben.

Eine über die beschriebene Marktentwicklung hinausgehende Absenkung des Referenzzinssatzes ist im Rahmen des von der EU-Kommission beschlossenen Konjunkturprogramms in Aussicht gestellt worden. Sofern weitere Informationen dazu feststehen werden wir Sie hierzu gesondert informieren.

2) **Änderungen in den Förderkreditprogrammen zum 01.01.2009**

Diesem Schreiben sind die ab 01.01.2009 gültigen Programminformationen der Förderprogramme beigelegt. Auf folgende Änderungen möchten wir Sie gesondert hinweisen:

- Die beihilfefreien Programme „Landwirtschaft/Junglandwirte“, „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ sowie „Ländliche Entwicklung“ werden nicht mehr angeboten. Stattdessen bieten wir für alle Förderprogramme und Kredittypen einen beihilfefreien Zinssatz an, der oberhalb des aktuellen EU-Referenzzinssatzes liegt. Die beihilfefreien Konditionen werden im aktuellen Konditionenrundschreiben gesondert aufgeführt. Werden beihilfefreie Konditionen gewünscht, so ist dieses bei Antragstellung entsprechend zu vermerken.

Eine Darlehensgewährung zu beihilfefreien Konditionen ist grundsätzlich möglich, auch wenn die zulässigen Beihilfeobergrenzen der Kreditnehmer ausgeschöpft worden sind. Auch Unternehmen, die nicht die KMU-Kriterien erfüllen, aber an-

sonsten den jeweiligen Programminformationen entsprechende Investitionen bzw. Finanzierungen durchführen, können Darlehen zu beihilfefreien Konditionen in Anspruch nehmen.

- Der Darlehenshöchstbetrag wird in allen Förderkreditprogrammen auf 10 Mio. € angehoben.
- Die Schaffung gewerblicher Einkommensquellen - außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion - für landwirtschaftliche Unternehmen und deren Familienangehörige (Stichwort: Diversifizierung) wird im Programm „Wachstum und Wettbewerb“ gefördert.
- Die Investitionen zur Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz können ebenfalls aus den Förderkreditprogrammen finanziert werden. Das können gewerbliche Investitionen („Wachstum und Wettbewerb“) aber auch solche für Wohnzwecke („Leben auf dem Land“) sein.
- Fotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich oder ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder auf Gebäuden von Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft werden generell aus dem Förderprogramm „Energie vom Land“ finanziert.

3) Umstellung der Zinsanpassungstermine auf das Quartalsende

Die Verschiebung der Zinsanpassungstermine in den Programmkrediten erfolgte bisher monatlich. Die Zinsanpassungstermine ab Januar 2009 werden künftig quartalsweise angepasst, so dass keine Abweichung zwischen Zins- und Tilgungsleistung und dem Zinsanpassungstermin auftritt. Das heißt bei einem 20-jährigen Darlehen mit 10-jähriger Zinsbindung wird für Zusagen zum Beispiel zwischen Januar und März der Zinsanpassungstermin 30.12.2018 vereinbart und für Zusagen zwischen April und Juni der 30.03.2019.

4) Innovationsförderung aus Mitteln des Zweckvermögens

Die Richtlinie für die Innovationsförderung aus Mitteln des Zweckvermögens wurde überarbeitet. Insbesondere soll zukünftig eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln grundsätzlich – unter Einhaltung der jeweiligen beihilferechtlichen Obergrenzen – möglich sein. Die EU-Genehmigung für die neue Richtlinie steht noch aus. Eine Antragstellung ist aber weiterhin möglich.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Telefonnummer 069/2107-700 gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit im Jahr 2009.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Rentenbank



Lothar Kuhfahl



Dr. Christian Bock